

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

1. Verordnung vom 21.01.1823 publ. 30.01.1823

1) Cammer-Bekanntmachung vom 21sten Jan. 1823., publ. am 30sten ej.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß zur Um-  
 gehung der Bekanntmachung vom 24sten Junius  
 v. J., wonach für den fremden Branntwein  
 jeder Gattung die Accise sofort bey der Ein-  
 fuhr an den Einnehmer des Grenzzolls zugleich  
 mit diesem zu entrichten ist, theils von den  
 auswärtigen Absendern, durch unrichtige Be-  
 nennung des versandten Branntweins auf ver-  
 siegelten Frachtbriefen, theils durch unrichtige  
 Angabe der Fuhrleute, Versuche gemacht wer-  
 den, sich der Accise-Entrichtung zu entziehen,  
 und wenn bey vorgenommener Untersuchung  
 die Unrichtigkeit entdeckt wird, solche mit einem  
 auf eine oder andere Weise begangenen Ver-  
 sehen entschuldigen zu können vermeynen.

Jede unrichtige  
 Angabe des bey  
 den Grenzzoll-  
 stätten zu ver-  
 accisenden  
 Branntweins  
 soll als absicht-  
 liche Defrauda-  
 tion angesehen  
 und bestraft  
 werden.

In Beziehung auf die desfallsige Landes-  
 herrliche Verordnung vom 29sten Decbr. 1814.  
 und die darin im §. 13. sub h. enthaltene Be-  
 stimmung wegen unterlassener oder unrichtig  
 geschener Angabe solcher Waaren, von wel-  
 chen die Accise zu entrichten ist, wird daher  
 hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:  
 daß bey jeder in der Folge etwa wieder vor-  
 kommenden unrichtigen, entweder schriftlichen  
 oder mündlichen Angabe des bey den Grenz-  
 zollstätten zu veraccisenden Branntweins, sol-  
 che als eine beabsichtigete Defraudation angeses-

